

Infektionsschutz: Belehrung, Bescheinigung für Tätigkeiten im Lebensmittelverkehr nach Infektionsschutzgesetz beantragen

Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie entsprechend § 43 IfSG belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärten, dass keine Tätigkeitsverbote bekannt sind. Geregelt sind gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln.

Verfahrensablauf:

Durchführung der Belehrung als Online-Schulung (eTraining) und Aushändigung der Bescheinigung

Zwischenergebnisse:

- Versendung des Linkes zur Online-Schulung (eTraining)
- Durchführung der Belehrung, ausschließlich online (Dauer ca. 20 Minuten)
- Vorbereitung der Unterlagen und der Bescheinigung
- Einholung der Erklärung; Tatsachenfeststellung
- Aushändigung der Bescheinigung für Personal beim Umgang mit Lebensmitteln
- Kassieren der Gebühr in bar

Personenkreis:

Die Belehrung durch das Gesundheitsamt nach § 42 und 43 IfSG benötigen:

- a. Beschäftigte in Küchen (auch Ausgabeküchen), Kantinen, Säuglingsheimen, Gaststätten, eingeschlossen Spül- und Reinigungskräfte
- b. Veranstalter von Kochkursen
- c. Pflegepersonal in Heimen, Krankenhäusern, ambulanten Pflegediensten, Tagespflegen und vergleichbaren Einrichtungen, welches auch in der Küche arbeitet und nicht nur das fertige Essen verteilt, portioniert und beim Verzehr hilft
- d. Lehrer in Hauswirtschaftsschulen, allgemeinbildenden Schulen und Schulen für geistig Behinderte, die Kochunterricht erteilen
- e. Schüler und Eltern, die Schulfrühstück herstellen oder unverpackt verkaufen
- f. Tagesmütter, die regelmäßig kochen (mit Fleisch, rohen Eiern, Salaten)
- g. Beschäftigte in Fitnessstudios, die Getränke auf Milchbasis herstellen
- h. Schüler und Studenten, die in den o. g. Einrichtungen ein Praktikum absolvieren.

Von der Belehrungspflicht ausgenommen sind:

- a. Kellner ohne Küchenzutritt,
- b. Pfleger und Erzieher (auch Schüler und Studenten im Praktikum), welche ausschließlich fertiges Essen verteilen und beim Verzehr helfen,
- c. Personen, die bereits ein Gesundheitszeugnis nach § 18 BSeuchG besitzen,

- d. Personen, die nicht gewerbsmäßig mit Lebensmitteln umgehen (Vereinsfeste, Sportveranstaltungen, Kuchenbasare, etc.), wenn die Tätigkeiten nur an wenigen Tagen im Jahr unregelmäßig bei vereinzelt Veranstaltungen ausgeführt werden. Es wird empfohlen, dass eine Person an der Belehrung nach § 43 IfSG teilnimmt und dann vor weiteren Veranstaltungen andere Vereinsmitglieder etc. aktenkundig belehrt.

Hinweis: Zur Abholung der Bescheinigung ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers in der Behörde erforderlich. Die Belehrung wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

Kosten

Kosten (typisch): 37,00 Euro

Die Belehrung und das Ausstellen der Bescheinigung sind gebührenpflichtig und werden bei Abholung bar entrichtet.

Erforderliche Unterlagen

- **Ausweisdokument** (*Original*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Arbeitgeber im Auftrag eines Arbeitnehmers

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- Der Vorgang kann nur ONLINE ausgelöst werden. Bitte folgen Sie dafür dem Link "Online beantragen" unter Formulare.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-5814
- Fax: 0371 488-5386
- E-Mail: gesundheitspass@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungszeit

15 Minuten zur Dokumentenerstellung und Kassierung

Bearbeitungsfrist

drei Werktage bis zum Erhalt der Teilnahmeunterlagen

Rechtsgrundlagen

- §§ 42, 43 IfSG

Weitere Informationen

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Online-Schulung muss die zur Tätigkeitsaufnahme notwendige Bescheinigung im Gesundheitsamt abgeholt werden. Dies kann unmittelbar nach der Teilnahme an der Online-Schulung zu den im Anschluss genannten Zeiten erfolgen.

Dazu hat der Teilnehmer persönlich zu erscheinen. Es ist das Zertifikat vorzuzeigen, entweder als Ausdruck oder in elektronischer Form. Des Weiteren ist der Personalausweis oder ein vergleichbares Personaldokument (Aufenthaltstitel, bei unter 16-Jährigen auch Schülerausweis) vorzulegen und die Gebühr von 37 Euro je Teilnehmer zu entrichten. Bitte Bargeld mitbringen.

Die Gebühr kann nur erlassen werden, wenn sich die Notwendigkeit zum Erlangen der Bescheinigung aus der Durchführung eines schulischen Praktikums (Oberschule, Gymnasium) oder aus der Ableistung eines Freiwilligendienstes ergibt. Entsprechende Nachweise müssen als Schriftstück vorliegen, zum Verbleib bei uns. Fertigen Sie gegebenenfalls eine Kopie an, sollten Sie das Original behalten wollen.

Abholzeiten:

- Montag 08:30 Uhr – 11:00 Uhr
- Dienstag 08:30 Uhr – 11:00 Uhr
- Mittwoch keine Abholung möglich
- Donnerstag 08:30 Uhr – 11:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:30 Uhr
- Freitag 08:30 Uhr – 11:00 Uhr

Am 10.05., 04.10. und 01.11.2024 sowie vom 20.12.2024 bis einschließlich 05.01.2025 ist keine Ausgabe der Bescheinigung möglich.

Sie kommen bitte an die Anmeldung des Gesundheitsamtes im Zimmer 112, Adresse: Am Rathaus 8, 09111 Chemnitz. Es ist mit Wartezeit zu rechnen.

Bitte beachten Sie, dass innerhalb von drei Monaten nach der Schulung der Beginn der Beschäftigung erfolgen muss. Daraus folgt, dass nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach Absolvierung der Online-Schulung die Bescheinigung ausgegeben werden kann.

Zuständige Stelle

Amt für Gesundheit und Prävention

Abt Verwaltung

Gesundheitsamt
Am Rathaus 8
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 5301

Fax: +49 371 488 5399

E-Mail.: gesundheitsamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-5301

E-Mail gesundheitsamt@stadt-chemnitz.de